

► Verbraucherrecht

## Was darf der Anruf eines Verbrauchers kosten?

| Die EU-Mitgliedstaaten sind nach Art. 21 der „Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.11 über die Rechte der Verbraucher“ verpflichtet, für Folgendes zu sorgen: Verbraucher dürfen nicht gezwungen sein, bei einer telefonischen Kontaktaufnahme mit dem Unternehmer mehr als den Grundtarif zu zahlen, wenn der Unternehmer eine Telefonleitung eingerichtet hat, um mit dem Verbraucher hierüber im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag Kontakt aufzunehmen. |

Der Begriff „Grundtarif“ ist nach dem EuGH (2.3.17, C-568/15, Abruf-Nr. 196322) dahin auszulegen, dass die Kosten eines auf einen geschlossenen Vertrag bezogenen Anrufs unter einer von einem Unternehmer eingerichteten Service-Rufnummer die Kosten eines Anrufs unter einer gewöhnlichen geografischen Festnetznummer oder einer Mobilfunknummer nicht übersteigen dürfen. Soweit diese Grenze beachtet wird, ist es unerheblich, ob der betreffende Unternehmer mit der Service-Rufnummer Gewinne erzielt.

Im konkreten Fall hatte das Unternehmen geltend gemacht, die höheren Kosten entsprächen dem Selbstkostenpreis und seien daher gerechtfertigt. Diese Überlegung hat der EuGH verworfen. Es geht nicht darum, Gewinn zu vermeiden oder abzuschöpfen, sondern um eine günstige Erreichbarkeit. Viele Unternehmer müssen nun die Kosten ihrer Servicehotline überprüfen.

**MERKE** | Die Umsetzung in deutsches Recht findet sich in § 312a Abs. 5 BGB. Ist eine Vereinbarung unwirksam, ist der Verbraucher auch gegenüber dem Anbieter des Telekommunikationsdienstes nicht verpflichtet, ein Entgelt für den Anruf zu zahlen.

► Mietrecht

## Zurückweisung des Mieterhöhungsverlangens mit Substanz

| Bestreitet der Mieter einfach die vom Vermieter vorgetragene Wohnfläche ohne eigene positive Angaben, genügt dies im Mieterhöhungsverfahren nicht den Anforderungen an ein substanziiertes Bestreiten des Mieters. |

Maßgeblich für die Berechnung der Mieterhöhung gemäß § 558 BGB wie auch für den Abgleich mit der ortsüblichen Vergleichsmiete ist die tatsächliche Wohnungsgröße. Der Vermieter muss sie im Mieterhöhungsverlangen angeben. Damit genügt er seiner Darlegungslast. Wie jetzt der BGH (31.5.17, VIII ZR 181/16, Abruf-Nr. 194724) entschieden hat, reicht dann ein einfaches Bestreiten i. S. d. § 138 Abs. 3 ZPO nicht, um auch die Beweislast zu aktivieren. Der Mieter muss also die Wohnfläche benennen, von der er ausgeht.

**MERKE** | Das gilt aber nur soweit, wie dies dem Mieter möglich und zumutbar ist. Der BGH sieht den Mieter zumindest in der Lage, die Wohnung überschlägig zu vermessen und zwar auch, wenn diese Dachschrägen und/oder Loggien hat.



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 196322

Überprüfungszwang  
für Unternehmen

Bei Unwirksamkeit:  
Anruf ohne Entgelt



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 194724